

**Kantonsratsbeschluss
über die Neuordnung der Fischereirechte an der Lorze
zwischen Jöchler und Zugersee**

vom 1. April 1976¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

als Ergänzung zum Kantonsratsbeschluss über die Verlegung der Lorze zwischen Jöchler und Zugersee vom 24. August 1972²⁾, nach Einsichtnahme in einen Bericht des Regierungsrates vom 3. Februar 1976,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Fischereirechte am alten Lorzenlauf werden auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Flussstrecke wie folgt auf den neuen Lorzenlauf verlegt:

- a) vom Jöchler bis zur Gemeindegrenze Baar/Zug:
für Werner Herrmann, Rosental, Baar;
- b) von der Gemeindegrenze Baar/Zug bis zum Zugersee:
für die Korporation Zug.

² Die Angelrechte der Korporation Baar-Dorf haften an der Strecke von Werner Herrmann, Rosental, Baar.

§ 2

Die Fischereirechte am alten Lorzenlauf sind damit abgelöst.

§ 3

¹ Der Kantonsratsbeschluss tritt sofort in Kraft.

² Der Regierungsrat hat den Beschluss zu vollziehen.

¹⁾ GS 20, 645

²⁾ BGS 731.812